Markt
Bruckmühl
LANDKREIS ROSENHEIM

BEKANNTMACHUNG

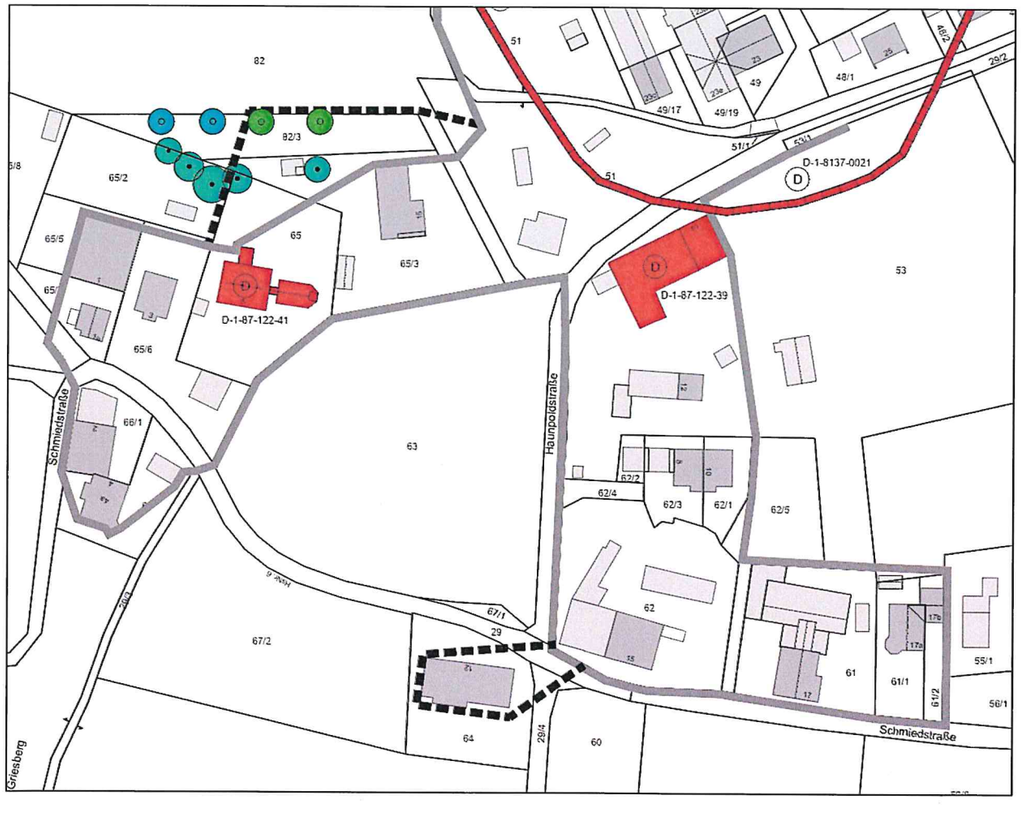
Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB

Erlass einer Ortsabrundungssatzung (Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung) für den südwestlichen Bereich des Ortsteils Kirchdorf a.H. im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 65/t., 65/3/t. und 82/3/t., Gemarkung Bruckmühl

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.10.2026 die Ortsabrundungssatzung (Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung) für den südwestlichen Bereich des Ortsteils Kirchdorf a.H. als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich:



Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung mit der Begründung wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus des Marktes Bruckmühl, Gewerbepark BWB 17, 83052 Bruckmühl, Bauamt (Zimmer 022/EG) während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Markt Bruckmühl unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bruckmühl, 30.10.2026
Markt Bruckmühl

Richard Richter
Erster Bürgermeister

BAYERN MARKT BRUCKMÜHL

ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an der öffentlichen Amtstafel
am: 30.10.2026
abgenommen: 18.11.2026

Amtsbotin